

Allgemeine Vertragsbedingungen Hochwasserzuwendung

Allgemeines

1. Der Vertrag wird zwischen der im Online-Antrag auf Hochwasserzuwendung („Antrag“) genannten antragstellenden Person als „Zuwendungsnehmende Person“ und der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als „Zuwendungsgeberin“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle, abgeschlossen.
2. Die Grundlage des Zuwendungsvertrages bilden das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, BGBl. I Nr 93/2022 und die Richtlinie zur Umsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 iVm § 2a Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenserhaltungs- und Wohnkosten („Richtlinie Unterstützungshilfen bei Unwetterkatastrophen“), jeweils in der bei Antragstellung geltenden Fassung (idGF). Das auf der Webseite www.hochwasserzuwendung.at zur Verfügung gestellte Informationsblatt „Hochwasserzuwendung“ und die auf dieser Webseite www.hochwasserzuwendung.at angeführten häufig gestellten Fragen (FAQ), der Antrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Uploads beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des Zuwendungsvertrages sowie Grundlage für die Entscheidung der Gewährung der Zuwendung. Die im Online-Antrag enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des Punktes 4, letzter Absatz, der Richtlinie Unterstützungshilfen bei Unwetterkatastrophen. Im Fall von Widersprüchen gelten in erster Linie die Vorgaben des Informationsblattes, danach die Bestimmungen der vorliegenden AVB sowie danach die FAQ.
3. Der Zuwendungsvertrag kommt mit Erhalt des durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Auszahlungsbriefes rechtswirksam zustande.
4. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Zuwendungsvertrag inklusive seiner Bestandteile ergeben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Verpflichtungen

Die zuwendungsnehmende Person ist verpflichtet und bestätigt,

1. sofern sie den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, Bundesgesetzblatt I. Nummer 66/2004 idGF unterliegt, diese zu beachten;
2. sofern anwendbar, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Bundesgesetzblatt I Nummer 82/2005 idGF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nummer 22/1970 idGF. einzuhalten;
3. über die zugesagte Zuwendung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
4. die Zuwendung widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
5. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und/oder des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den von diesen Beauftragten und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) im Zusammenhang mit der gegenständlichen Hochwasserzuwendung zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat die zuwendungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Gewährung der Zuwendung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
6. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Inanspruchnahme etwaiger unterstützter Finanzierungen und Förderungen betreffend die „Wohnraumerhaltung“ beziehungsweise „Wohnraumbeschaffung“ schriftlich zu informieren, sofern die Finanzierungen beziehungsweise

Förderungen gemeinsam mit der beantragten Hochwasserzuwendung 100% der tatsächlich entstandenen Kosten überschreiten.

7. dass für den bei Antragstellung angeführten Hauptwohnsitz maximal je ein Antrag für „Wohnraumerhaltung“ und „Wohnraumbeschaffung“ im Rahmen der Hochwasserzuwendung gestellt wurde oder wird;
8. dass es sich bei dem vom Hochwasser überfluteten und beschädigten Objekt um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht;
9. die Angaben im Rahmen der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß getätigt und die Beträge vollständig angegeben zu haben und dass sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen beziehungsweise diese Zuwendung binnen einer Frist von 28 Tagen nach Auszahlung zur Bezahlung des Ersatzquartiers verwendet wird. Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

Auszahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag ausbezahlt.
2. Die Zuwendung wird nach Prüfung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und unter Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben der Bestandteile des Zuwendungsvertrages ausbezahlt.

Einstellung und Rückforderung der Zuwendung

Die zuwendungsnehmende Person ist verpflichtet, eine bereits gewährte Zuwendung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, beziehungsweise eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Zuwendung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, von der zuwendungsnehmenden Person nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. Vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

4. die Richtigkeit der Rechnungen und Zahlungen innerhalb von sieben Jahren nach Ausstellung beziehungsweise Zahlung nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der zuwendungsnehmenden Person verloren gegangen sind;
5. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird;
6. im Falle einer Auszahlung der Zuwendung für eine noch nicht erfolgte Bezahlung eines Ersatzquartiers der erforderliche Zahlungsnachweis für das Ersatzquartier zumindest in der Höhe der Zuwendung nicht binnen einer Frist von 28 Tagen nach Auszahlung nachgereicht und danach positiv geprüft wird (siehe dazu auch Verpflichtung Punkt 10).

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vom Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Zuwendung fallen Verzugszinsen an. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vom Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nummer 218/1975, idgF, sofern anwendbar, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Zuwendungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Zuwendungsgeberin beziehungsweise der Zuwendungsgeber als Verantwortliche:r informiert die zuwendungsnehmende Person hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Zuwendungsvergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die der zuwendungsnehmenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Rechten.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der zuwendungsnehmenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:

Die Zuwendungsgeberin beziehungsweise der Zuwendungsgeber verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung);
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Rechtsträgerin beziehungsweise einem anderen Rechtsträger, die/der einschlägige Förderungen oder Zuwendungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden; sowie die
- iii. für die Beurteilung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Rechtsträgerin beziehungsweise einem anderen Rechtsträger erhoben werden.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Zuwendungsvertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO, die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO iVm LWA-G, BHG 2013, TDBG 2012 und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Die Zuwendungsgeberin beziehungsweise der Zuwendungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der zuwendungsnehmenden Person erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948,

Bundesgesetzblatt Nummer 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, Bundesgesetzblatt I Nummer 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,

- ii. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß Punkt 6 der Richtlinie „Unterstützungshilfen bei Unwetterkatastrophen“ sowie zur Auswertung für Analysen an die Wirtschaftsprüferin,
- iii. zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß § 32 TDBG 2012 und ab einem Auszahlungsbetrag von 10.000 Euro pro Kalenderjahr, zur personenbezogenen Veröffentlichung nach § 40i TDBG 2012 über das Transparenzportal. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Abwicklungsstelle verpflichtet, Zuwendungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der zuwendungsnehmenden Person beziehungsweise der „Kennziffer Unternehmensregister“ (KUR) zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl beziehungsweise entsprechende Firmendaten der zuwendungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich,
- iv. durch Rückfragen an die in Betracht kommenden anderen Organe des Bundes oder an eine andere Rechtsträgerin beziehungsweise einem anderen Rechtsträger, zur Erhebung und für die Beurteilung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises,
- v. nach Vertragsabschluss an Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Zuwendung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Zuwendungssatz, den Barwert der zugesagten Zuwendungssumme, den Zweck der Zuwendung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.

Diese Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

Darüber hinaus übermittelt die Zuwendungsgeberin beziehungsweise der Zuwendungsgeber – sofern die zuwendungsnehmende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Zuwendungsersatz, den Barwert der zugesagten Zuwendungssumme, den Zweck der Zuwendung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der zuwendungsnehmenden Person zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Hochwasserzuwendung an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten. Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der zuwendungsnehmenden Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO. Die Zustimmung kann verweigert werden, sowie ist ein Widerruf jederzeit möglich und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten wird ab Widerruf bewirkt.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter:innen jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter:innen sind verpflichtet, die Daten der zuwendungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin der Zuwendungsgeberin beziehungsweise des Zuwendungsgebers.

Die zuwendungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

4. Speicherdauer:

Die Zuwendungsgeberin beziehungsweise der Zuwendungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der zuwendungsnehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist – jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist die Zuwendungsgeberin beziehungsweise der Zuwendungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014, dem Transparenzdatenbank-

gesetz 2012 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten der zuwendungsnehmenden Person länger aufzubewahren (sieben bzw. zehn Jahre). Außerdem speichert die Zuwendungsgeberin beziehungsweise der Zuwendungsgeber die personenbezogenen Daten der zuwendungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der zuwendungsnehmenden Person und der Zuwendungsgeberin beziehungsweise dem Zuwendungsgeber geltend gemacht werden können, beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalles oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte:

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der zuwendungsnehmenden Person, so steht der zuwendungsnehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per E-Mail an wohnen@sozialministerium.gv.at erfolgen.

Wenn die zuwendungsnehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die zuwendungsnehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40–42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Web: www.dsb.gv.at

6. Kontaktdaten der Ansprechperson:

Zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) und bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Zuwendungsvertrages besteht

für die zuwendungsnehmende Person die Möglichkeit
sich an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zu wenden.

**Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz (BMSGPK)**

Stubenring 1, 1010 Wien

Kontakt Auskunftsperson:

Alice Galantha, LL.M. (WU)

E-Mail: wohnen@sozialministerium.gv.at

Kontakt Datenschutzbeauftragte:

Mag.a Katja Köhler-Kiliç

E-Mail: katja.koehler-kilic@sozialministerium.gv.at